

Regelung religiöser Feiertage in Schulen

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 9. Mai 1990

(914 A-51253/30)

Allgemeines:

Die Verwaltungsvorschrift regelt nur den Anspruch auf Schulbefreiung aus Anlass religiöser Feiertage.

Die Behandlung religiöser Feiertage im Unterricht ist Gegenstand der Lehrpläne.

1. Mariä Himmelfahrt (15. August), soweit es kirchlich gebotener Feiertag ist, Reformationstag (31. Oktober) und Buß- und Betttag (Mittwoch vor letztem Trinitatissonntag):

- Schüler und Lehrer des jeweiligen Bekenntnisses erhalten, wenn Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes besteht, zwei Stunden unterrichtsfrei für die erste und zweite oder vierte und fünfte Schulstunde.
- In diesen Zeiten (alternativ) fällt der gesamte Schulunterricht aus, wenn ein ordnungsgemäßer Unterricht nicht möglich ist.
- Das ist der Fall, wenn mindestens die Hälfte der Lehrkräfte oder der Schüler unterrichtsfrei hat.
- Die Entscheidung, ob der gesamte Unterricht ausfällt, trifft der Schulleiter

2. Konfirmation und Erstkommunion

- Unterrichtsbefreiung für den Tag nach Konfirmation bzw Erstkommunion
- Firmlinge sind am Firntag oder Folgetag vom Unterricht befreit
- Allen katholischen Lehrkräften und Schülern ist Gelegenheit zu geben, an dem in ihrer Pfarrei stattfindenden Firmgottesdienst teilzunehmen

3. Feiertage anderer Religionsgemeinschaften

- Gemeint sind Feiertage von Religionsgemeinschaften, die nicht der evangelischen oder katholischen Kirche angehören
- Schüler, die solchen Religionsgemeinschaften angehören, haben das Recht, an einem Feiertag ihrer Religionsgemeinschaft den Unterricht nicht zu besuchen
- Der Wunsch auf Unterrichtsbefreiung ist zuvor schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler mitzuteilen
- Diese Mitteilung muss auch erfolgen, wenn die Religionsgemeinschaft einen bestimmten Wochentag regelmäßig als Ruhetag feiert

In der Verordnung beispielhaft aufgeführte Feiertage für Juden

- Rosch Haschana (Neujahr) 2 Tage
- Jom Kippur (Versöhnungstag) 1 Tag
- Sukkot (Laubhüttenfest) 1 Tag
- Schmini Azaret (Schlussfest) 1 Tag
- Pessach (1. Tag und 7. Tag) 2 Tage
- Alle Samstage

In der Verordnung beispielhaft aufgeführte Feiertage für Muslime

- Erster Tag des Seker Bayrami/ Id-al-Fitr (Fest des Fastenbrechens)
- Erster Tag des Kurban Bayrami/ Id-al-Adha (Opferfest)

In der Verordnung beispielhaft aufgeführter Feiertag der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten

- Alle Samstage

Weitere Regelungen

- Die Verordnung enthält umfangreiche Regelungen für Schul-Gottesdienste
- Alle Religionsgemeinschaften können zu Beginn und Ende eines Schuljahres Schulgottesdienste oder vergleichbare Veranstaltungen durchführen
- Der Unterrichtsausfall soll in der Regel eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten
- Sonderregelungen gelten für allgemeinbildende und berufsbildende Vollzeitschulen (hier kann innerhalb der Stundentafel Religion einmal wöchentlich während der Zeit der ersten Unterrichtsstunde Schulgottesdienst gehalten werden, der normale Unterricht beginnt dann erst mit der 2. Stunde) und für Teilzeitschulen (hier können Gottesdienste zu Beginn und Ende des Schuljahrs und dreimal zusätzliche Schulgottesdienste gehalten werden)
- Der Besuch der Schulgottesdienste ist Schulveranstaltung, die Teilnahme freiwillig.
- Weiterhin muss für Schüler des 7. Und 8. Schuljahres am Dienstag-und Donnerstagnachmittag(oder nach Absprache zwischen Schule und Pfarrer an anderen Tagen) , indem kein stundenplanmäßiger Unterricht angesetzt wird, der Besuch des Konfirmanden-und des Firmunterrichts ermöglicht werden
- An diesen Nachmittagen dürfen auch keine anderen Schulveranstaltungen stattfinden
- Diese Regelungen müssen auch für Schüler in Ganztageschulen ermöglicht werden